

Anhang 1¹ (Stand 1. Januar 2010)

Liste der überregionalen Kultureinrichtungen

Kanton Zürich

Opernhaus Zürich

Schauspielhaus Zürich

Tonhalle Zürich

Kanton Luzern

Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)

Luzerner Theater

Luzerner Sinfonieorchester

¹ Anhang I zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR 495.010)

Anhang 2 ¹ (Stand 1. Januar 2010)

Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Art. 2 Abs. 3 Folgendes:

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebots im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 % der vorgesehenen 80 % (= 100 %) des kulturellen Angebots des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

¹ Anhang 2 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR 495.010)

Anhang 3¹ (Stand 1. Januar 2019)

Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Aargau

Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 16 %.

² Nach Abschluss der 5. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

¹ Anhang 3 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR [495.010](#))

Anhang 4¹ (Stand 1. Januar 2019)

Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Aargau

Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 19 %.

² Nach Abschluss der 5. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

¹ Anhang 4 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR [495.010](#))

Anhang 5¹ (Stand 1. Januar 2016)

Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Uri

Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

¹ Anhang 5 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR [495.010](#))

Anhang 6¹ (Stand 1. Januar 2016)

Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Uri

Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

¹ Anhang 6 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR [495.010](#))

Anhang 7¹ (Stand 1. Januar 2016)

Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz

Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7,3%.

² Nach Abschluss der 4. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

¹ Anhang 7 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR [495.010](#))

Anhang 8¹ (Stand 1. Januar 2016)

Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Schwyz

Die Kantone Luzern und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11,9%.

² Nach Abschluss der 4. Abgeltungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

¹ Anhang 8 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (Interkantonale Kulturlastenvereinbarung) vom 1. Juli 2003 (SAR [495.010](#))